

Erlass von Verfahrenskosten

AV der Justizbehörde Nr.26/2015 vom 12. November 2015 (Az. 4400/73 und 4400E-084.43)

1. Strafgefangenen können die Kosten des Strafverfahrens, über das ein Hamburger Gericht entschieden hat und das der jeweils laufenden Inhaftierung zugrunde liegt, erlassen werden, sofern sie in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der jeweiligen Antragstellung durchgehend in einer Vollzugsanstalt beschäftigt waren oder wenn sie grundsätzlich Schadenswiedergutmachungszahlungen von in der Vollzugsanstalt erlangtem Arbeitsentgelt geleistet haben. Die Antragstellung soll in zeitlichem Zusammenhang mit der sechsmonatigen Tätigkeit erfolgen. Dafür ist der Vordruck JBV 408 zu nutzen.
2. Zusammenhängende sechsmonatige Tätigkeiten sind grundsätzlich anzuerkennen, sofern keine Zeiten der verschuldeten Nichtbeschäftigung z.B. wegen Arbeitsverweigerung und Disziplinarmaßnahmen vorliegen. Diese führen in der Regel zur Unterbrechung des Berechnungszeitraumes, welcher bei Wiederaufnahme der Tätigkeit neu beginnt. Von der Unterbrechung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere Anlass der Unterbrechung, bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten) unbillig erscheint. In diesen Fällen führen verschuldete Fehlzeiten zu einer Hemmung des Laufs des Berechnungszeitraums.
3. Bei der Unterbrechung des Berechnungszeitraums wegen unverschuldeter Nichtbeschäftigung ist die Regelung zur Anrechnung von Beschäftigungszeiten für die Freistellung von der Arbeit gemäß § 40 Absatz 3 HmbStVollzG oder § 41 Absatz 2 HmbJStVollzG maßgeblich.
4. Für den Erlass der Verfahrenskosten auf der Grundlage von geleisteter Tätigkeit wird die Vergütung für den letzten vollen Monat des genannten Beschäftigungszeitraums berücksichtigt.
5. Sofern die Prüfung in der Vollzugsanstalt ergeben hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass von Verfahrenskosten vorliegen, wird der bearbeitete Antrag zur Neuberechnung der Verfahrenskosten an die Justizkasse der Justizbehörde gesandt. Über die Neuberechnung informiert die Justizkasse im weiteren Verlauf die Justizvollzugsanstalt und die Gefangene bzw. den Gefangenen.
6. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gez 
Datum: 12. November 2015